



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 22.03.2022
Name Elena Stalder
Telefon +49 (711) 89686-2708
E-Mail Elena.Stalder@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-14-1/1/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

COVID 19-Pandemie - Umsetzung der Baumaßnahmen

1. RS des BMVI zur Umsetzung der Baumaßnahmen im Bereich der Bundesfernstraßen während der Corona-Pandemie vom 23.03.2020, Az. StB 14/7134.40/010/3295153; Einführungsschreiben VM - Aktuelles aus dem Vergabe- und Vertragswesen Ausgabe 3/2020 vom 26.03.2020, Az.: 2-14/41
2. RS des BMVI zur Umsetzung der Baumaßnahmen im Bereich der Bundesfernstraßen während der Covid-19-Pandemie vom 30.03.2020, Az. StB 14/7134.40/010/3297672; Einführungsschreiben VM - Ergänzung zu Aktuelles aus dem Vergabe- und Vertragswesen Ausgabe 3/2020 vom 02.04.2020, Az.: 2-14/41
3. RS des BMVI COVID 19-Pandemie - Erstattung von Mehrkosten vom 22.06.2020 Az. StB 14/7134.2/005/3652438; Einführungsschreiben VM vom 25.06.2020, Az.: 2-14/41
4. Schreiben des VM COVID 19-Pandemie - Erstattung von Mehrkosten vom 01.03.2021, Az. VM2-14-1/8/1

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anlage

RS Umsetzung der Baumaßnahmen im Bereich der Bundesfernstraßen während der Corona-Pandemie des BMDV vom 17.03.2022, Az. StB 14-/7134.2/005/ 3652438

Allgemeines

- (1) Aus aktuellem Anlass informiert das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) die Regierungspräsidien zum Thema **Sonderregeln für die Vergabe und Abwicklung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.**
- (2) Das BMDV hat das Auslaufen der epidemischen Lage und die weitgehende Lockerung der Corona-Schutzmaßnahmen zum Anlass genommen, die erlassenen Sonderregeln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufzuheben. Darüber hinaus hat das BMDV weiterführende Hinweise für die Rückkehr zum Regelverfahren veröffentlicht.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (3) Mit den seitens des VM erlassenen Handlungsempfehlungen zur Prüfung, Wertung und Abwicklung von Nachträgen über zusätzliche Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie vom 23.09.2020 (Stand 01.03.2021, Az. VM2-14-1/8/1) ist deckungsgleich zu verfahren (siehe RS Teil I Bestehende Verträge bzw. Teil II Neue Verträge).
- (4) Die Regelungen sind ab sofort anzuwenden und bei allen Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes einheitlich anzuwenden.
- (5) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Regelungen für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Schreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

- (6) Die unter Bezug 1 bis 3 genannten Schreiben werden hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im [Internet](#) entfernt und im [Intranet](#) ins Archiv (LisRe-Liste) als ZIP-Datei verschoben.

- (7) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im [Internet](#)- und [Intranetangebot](#) der Abteilung 2 des VM im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und 16.4 Abwicklung von Verträgen eingestellt.

gez. Dr. Pfeifle



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

- Ausschließlich per E-Mail -

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßenbundesamt

Die Autobahn GmbH des Bundes

Betreff: Umsetzung der Baumaßnahmen im Bereich der Bundesfernstraßen während der Corona-Pandemie

Bezug: Meine Rundschreiben vom
23.03.2020 – StB 14/7134.40/010/3295153 –
30.03.2020 – StB 14/7134.40/010/3297672 –
22.06.2020 – StB 14/7134.2/005/3337578 –
Aktenzeichen: StB 14/7134.2/005/3652438
Datum: Bonn, 17.03.2022
Seite 1 von 3

Nach Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Infektionsschutzgesetz zum 25.11.2021 wurden bzw. werden nun die weitreichenden Corona-Schutzmaßnahmen schrittweise bis zum 20.03.2022 zurückgefahren. Das gibt Anlass, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassenen Sonderregeln für die Vergabe und Abwicklung von Bundesbaumaßnahmen aufzuheben.

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5148

Fax +49 228 99-300-1458

al-stb@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de



Seite 2 von 3

Im Einzelnen:

Mit den Rundschreiben aus dem März 2020 hatte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf die aufgetretenen Fragen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie reagiert und Hinweise zur Durchführung der Baumaßnahmen des Bundes während der Pandemie gegeben. Im Juni 2020 wurde dann einerseits wegen der seinerzeit in die Höhe schnellenden Preise für Hygienematerialien wie Masken oder Desinfektionsmittel, zum anderen wegen der Unwägbarkeit möglicher weiterer Maßnahmen die Abrechnungsart bestimmter, abschließend benannter Hygienemaßnahmen vorgegeben. Statt als Bestandteil der vereinbarten Preise sollten diese Kosten auf Nachweis erstattet werden. Mit den unterschiedlichen, in den Erlassen enthaltenen Maßnahmen ist es gelungen, den Baubetrieb trotz Pandemie aufrecht zu erhalten und die Baumaßnahmen unter Beachtung der Hygienevorschriften fortzuführen.

Nach mittlerweile fast 2 Jahren Pandemieverlauf wurden hinsichtlich der Auswirkungen der Pandemie sowie der erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und der hierbei entstehenden Kosten Erfahrungen gesammelt, die die Rückkehr zum Regelverfahren ermöglichen.

I. Bestehende Verträge

Für bestehende Verträge ändert sich nichts. Bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gelten die Regelungen der entsprechenden Rundschreiben (z. B. vereinfachte Beweisanforderungen, Abrechnung der Hygienemaßnahmen zum Nachweis) fort.

II. Neue Verträge

In Vergabeverfahren, deren Angebotsfrist nach dem 20.03.2022 abläuft, sind das „Hinweisblatt zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ sowie das Formblatt „COVID-19 bedingte Mehrkosten“ den Vergabeunterlagen nicht mehr beizufügen. Die von dem Formblatt umfassten Corona bedingten Mehrkosten sind im Rahmen dieser Verträge nicht gesondert zu erstatten.

Bereits begonnene Vergabeverfahren, deren Angebotsfrist vor dem 20.03.2022 endet, können unter Verwendung der beiden Unterlagen weitergeführt werden, wenn eine Änderung der Vergabeunterlagen zu nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerungen führen würde.



Seite 3 von 3

III. Aufhebung

Meine im Bezug genannten Rundschreiben werden unter der Maßgabe ihrer Fortgeltung für bestehende Verträge aufgehoben.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

S. Scheele

Angestellte